

FAQs aus dem 10. bOJA Talk vom 12.10.2020 zum Thema „Covid-19-Maßnahmen“

ACHTUNG: Seit 3. November 2020 gelten erneut verschärfte Maßnahmen welche in der aktualisierten COVID-19 Schutzmaßnahmenverordnung festgeschrieben sind. Die Verordnung vom 21.9.2020 soll danach wieder in Kraft treten (§ 10b) und wird hier unter „Ansonsten“ angeführt.

Die Fragen wurden in Themenbereiche geclustert und sind hier bestmöglich beantwortet worden.

Wir weisen darauf hin, dass sämtliche die Haftung der Fachkräfte betreffende Fragen gesondert weitergeleitet werden müssen und wir noch auf eine juristische Klärung warten.

Abstandsregelungen	Darf man bei Ausflügen gemeinsam in einem KFZ sitzen? Derzeit sind <u>keine Ausflüge gestattet</u> . Wenn aus anderen Gründen (Begleitung zu einem Amt/Beratungsstelle, etc.) gefahren werden muss: <u>Fahrgemeinschaften</u> . Wenn die Insassen nicht im gemeinsamen Haushalt wohnen, dürfen maximal 2 Personen pro Sitzreihe befördert werden. Enganliegender Mund-Nasen-Schutz ist zu tragen. Ansonsten gilt § 4 Abs. 1
Kochen und Essen im JUZ	Besteht beim gemeinsamen Kochen eine Maskenpflicht? Derzeit ist <u>gemeinsames Kochen</u> in OJA-Einrichtungen <u>nicht zulässig</u> . Ansonsten gilt der § 10b der Maßnahmenverordnung (Kleingruppenregelung). Also bei Präventionskonzept und Gruppen kleiner 20 keine Maske und kein Abstand notwendig. Dürfen Jugendliche selbst Verpflegung mitbringen, zubereiten im JUZ und essen? Derzeit <u>keine Essensausgabe</u> Ansonsten ist im Rahmen der Kleingruppenregel auch das Selbernehmen von Speisen möglich
Arbeitgeber_in-pflichten	Dürfen schwangere Mitarbeiterinnen trotz COVID im offenen Betrieb eingesetzt werden? Solange die Pandemiesituation nicht aufgehoben ist, gilt für schwangere Arbeitnehmerinnen in Zusammenhang mit der Infektionsgefährdung mit SARS-CoV-2 zwar kein allgemeines Beschäftigungsverbot - es sind jedoch erhöhte Schutzmaßnahmen zu treffen um sie vor Ansteckung zu schützen.

Kleingruppenregelung

Können Jugendliche in der ersten Gruppe und dann später auch in der zweiten Gruppe sein (nicht im Sinne des Auffüllens)?

Es können laut § 10b der Maßnahmenverordnung (Kleingruppenregelung) mehrere Kleingruppen gleichzeitig an einem Ort sein. Wichtig ist aber, dass der Mindestabstand zwischen den jeweiligen Gruppen eingehalten und der Kontakt zwischen den Gruppen auf ein Minimum beschränkt wird. Eine Person kann somit nicht gleichzeitig in beiden Gruppen sein. Eine Person kann nur Teil von einer Gruppe sein.

Ist es möglich für einzelne Gruppen die Kleingruppenregelung anzuwenden (extra zugewiesener Bereich) und für die anderen Besucher*innen den MNS/Abstand zu verlangen?

§ 10b der Maßnahmenverordnung: Mindestabstand und MNS-Pflicht entfallen innerhalb der Kleingruppe, Abstand zu Außenstehenden muss eingehalten werden.

Muss beim Nicht-Einhalten der Kleingruppenregelung MNS und Abstand gewährleistet sein? JA, wenn kein Präventionskonzept laut § 10b der Maßnahmenverordnung vorliegt.

Hat die Fläche der Einrichtung (m²) eine Auswirkung auf die max. Zahl? Oder ist die immer mit 50 empfohlen.

Derzeit: Ausreichende Größe der Räumlichkeiten um die Einhaltung des Mindestabstands sicherzustellen und zu gewährleisten: 10m²/pro anwesender Person.

Dies gilt nicht für die mobile Jugendarbeit, die an öffentlichen Orten im Freien stattfindet.

Ansonsten: Gibt es laut § 10b der Maßnahmenverordnung keine Beschränkung der Quadratmeteranzahl.

Wie schaffe ich die Umsetzung bei ständigem "Kommen und Gehen" im JUZ?

Wenn kein Präventionskonzept laut § 10b der Maßnahmenverordnung erstellt werden kann, kann die Kleingruppenregelung nicht angewendet werden, sondern die allgemeine Regelung für Veranstaltungen laut § 10.

In Verwendung der Kleingruppenregelung im Jugendzentrum (Indoor & Gruppe mit max. 20 Personen) sind die Tätigkeiten, welche Jugendarbeiter_innen zusammen mit Jugendlichen durchführen, in irgendeiner Hinsicht beschränkt?

zB. Darts, Drehfußball, Airhockey, Kartenspiele, Brettspiele, Konsolenspiele, Musikinstrumente erproben etc.

Derzeit Beschränkung der Tätigkeiten in der OJA auf pädagogische Gespräche, Beratungs- und Informationsarbeit für Kinder und Jugendliche.

Ansonsten: nein

<p>Kleingruppenregelung</p>	<p>Ist es überhaupt möglich, wenn ich in mehreren Jugendzentren Betreuer bin, dass ich dort überall die Kleingruppenregelung mache? Oder gilt das nicht, weil ich zwischen den Gruppen wechsele?</p> <p>Die Betreuenden sollten fix für die Dauer der Veranstaltung der jeweiligen Gruppe zugeteilt und werden nicht in die Höchstzahl der Gruppengröße von 20 Personen eingerechnet. Für die Betreuerinnen und Betreuer gelten innerhalb der Kleingruppe dieselben Regeln wie für die Kleingruppe. Wenn sich Betreuungspersonal aus verschiedenen Kleingruppen zusammenfinden, ist der Mindestabstand einzuhalten. Bei gleichzeitiger Betreuung von mehreren Kleingruppen ist der Betreuende wie ein Außenstehender (MNS+Abstand) zu behandeln.</p>
<p>Contact Tracing</p>	<p>Reicht es auf freiwilliger Basis, oder müssen Jugendliche von Angeboten ausgeschlossen werden, wenn sie ihre Daten nicht abgeben wollen?</p> <p>Derzeit: Um eine Nachverfolgung der Kontaktpersonen von positiv auf SARS-CoV 2 getesteten Personen zu ermöglichen, sollen die <u>Kontaktdaten (Vor- und Nachname, Emailadresse, Telefonnummer) erfasst</u> und 28 Tage nach dem letzten persönlichen Kontakt aufbewahrt werden.</p> <p>Ansonsten: Freiwillige Basis Auszug aus der §10b der Maßnahmenverordnung (Kleingruppenregelung): Das COVID-19-Präventionskonzept kann auch ein datenschutzkonformes System zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten wie beispielsweise ein System zur Erfassung von Anwesenheiten auf freiwilliger Basis beinhalten.</p> <p>Müssen Eltern von Minderjährigen unbedingt informiert werden bei der Dokumentationspflicht? Wie kann ich die Anonymität wahren?</p> <p>s.o.</p>
<p>Umgang mit Erkältungen/Krankheits-Symptomen</p>	<p>Sollen wir Jugendliche, die erkältet sind, heimschicken?</p> <p>Information an Eltern, dass Kinder und Jugendliche mit akuten Infektionen bitte zu Hause bleiben. Dies gilt ebenso, falls Personen im gleichen Haushalt Symptome aufweisen.</p>
<p>Corona Ampel</p>	<p>Wie sind die Empfehlungen aufgrund der Corona-Ampel zu verstehen? Wo befindet sich aktuell die Tabelle mit den konkreten Empfehlungen (vom 04.09.) zu den jeweiligen Farben?</p> <p>Mit der Einführung der Corona-Ampel kann es je nach Risikoeinschätzung (Ampelfarbe) lokale Unterschiede bei den gesetzten Maßnahmen geben. Bitte informieren Sie sich über mögliche Zusatzregelungen in Ihrem Bundesland! Siehe auch https://corona-ampel.gv.at/ Diese Website wird vom BMSKGP betreut.</p>

<p>Mindestabstand</p>	<p>Soll man Sitzplätze im JUZ kennzeichnen, damit der Mindestabstand gewährt ist?</p> <p>Wenn es eine Veranstaltung im Sinne des § 10 der Maßnahmenverordnung ist, ja (Zuweisung und Kennzeichnung der Sitzplätze gesetzlich vorgeschrieben).</p>
<p>Desinfektion</p>	<p>Umgang mit Oberflächen-Desinfektion während Öffnungszeiten</p> <p>Für Räumlichkeiten gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • durch Gestaltung die Einhaltung des Abstandes gewährleisten; Raumgröße: mindestens 10m² pro gleichzeitig anwesender Person • Hygiene sicherstellen insbesondere in Sanitäreinrichtungen, keine geteilte Verwendung von Trinkbehältern etc. • Desinfektion in den Räumlichkeiten – insbesondere Gegenstände, Möbel, Türklinken; dabei Wischdesinfektion statt Sprühdesinfektion anwenden • Regelmäßiges Lüften (zumindest 1x pro Stunde, wenn möglich Querlüften)
<p>Bei Verdachtsfall</p>	<p>Wenn ein/e Jugendtreff/Jugendzentrum/Anlaufstelle keinen eigenen Raum bei einem Verdachtsfall zur Verfügung hat, reicht es den/die Jugendliche an die frische Luft zu stellen?</p> <p>Laut § 10b der Maßnahmenverordnung (Kleingruppenregelung) ist ein eigener Raum für Verdachtsfälle nicht vorgeschrieben, aber empfehlenswert.</p>

Unter <https://www.boja.at/corona-digitale-offene-jugendarbeit> teilen wir aktuelle Informationen, die die Arbeit der Offenen Jugendarbeit während der Corona-Pandemie betreffen.

[Empfehlungen des BMAFJ für die außerschulische Kinder- und Jugendarbeit](#) (PDF)